



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Tel. +49 241 6009 0

Nr. 106 / 2008

21. August 2008

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Tel. +49 241 6009 51134

Geschäftsordnung

des
Hochschulrats
der Fachhochschule Aachen

vom 21. August 2008

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Geschäftsordnung

des
Hochschulrats
der Fachhochschule Aachen
vom 21. August 2008

Auf Grund des § 2 Absatz 4, § 17 Absatz 3 und 4, § 21 Absatz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV NRW S. 195), hat der Hochschulrat der Fachhochschule Aachen folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Aufgaben

Der Hochschulrat berät das Rektorat und übt die Aufsicht über dessen Geschäftsführung aus. Er ist oberstes Strategie- und Aufsichtsgremium der Hochschule und unterstützt das Rektorat bei der strategischen Weiterentwicklung der Hochschule. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats;
2. die Zustimmung zum Hochschulentwicklungsplan und zum Entwurf der Zielvereinbarung;
3. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit und zu einer Übernahme weiterer Aufgaben der Hochschule;
4. die Stellungnahme zum jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorats und zu den Evaluationsberichten;
5. Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;
6. die Entlastung des Rektorats.

Inhaltsübersicht

§ 1	Aufgaben	3
§ 2	Mitglieder, Amtszeit	3
§ 3	Vorsitz	4
§ 4	Einberufung und Leitung der Sitzungen	4
§ 5	Abstimmungen und Wahlen	4
§ 6	Ausschüsse	5
§ 7	Umsetzung von Beschlüssen	5
§ 8	Grundsätze der Wahl des Rektorats	5
§ 9	Findungskommission	5
§ 10	Wahl der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder	5
§ 11	Wahl der nicht hauptberuflichen Rektoratsmitglieder	6
§ 12	Abwahl von Rektoratsmitgliedern	6
§ 13	Verschwiegenheit	6
§ 14	Aufwandsentschädigung	6
§ 15	Inkrafttreten, Veröffentlichung	6

§ 2 Mitglieder, Amtszeit

- (1) Der Hochschulrat besteht gemäß Grundordnung der Fachhochschule Aachen aus acht Mitgliedern, von denen mindestens fünf Externe im Sinne des § 21 Absatz 8 HG sind. Sie sind ehrenamtlich tätig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Rektorats sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrates werden vom Ministerium für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederwahl der Hochschulratsmitglieder ist möglich. Die Hochschulrats-

mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

§ 3

Vorsitz

(1) Der Hochschulrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus seinen externen Mitgliedern sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber der Hochschule und nach außen.

(3) Die Wahl der oder des Vorsitzenden findet in der Regel in der ersten Sitzung des Hochschulrats statt. Die Amtszeit beginnt unmittelbar nach der Wahl. Die oder der Vorsitzende kann mit der in Absatz 1 genannten Mehrheit abgewählt werden.

§ 4

Einberufung und Leitung der Sitzungen

(1) Der Hochschulrat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Er berät und beschließt auf Einladung der oder des Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf fünf Werktage verkürzt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Tagesordnung und alle erforderlichen Unterlagen sind der Einladung beizufügen. In die Tagesordnung sind alle Punkte aufzunehmen, die bis zur Versendung der Einladung von den Hochschulratsmitgliedern, dem Rektorat oder der Gleichstellungsbeauftragten mitgeteilt worden sind. Die Tagesordnung wird an alle Mitglieder, das Rektorat und die Gleichstellungsbeauftragte versandt.

(3) Die Einladung sowie sonstige Mitteilungen können per Post, Fax oder Email versandt werden.

(4) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

(5) Zu Beginn einer Sitzung wird die Tagesordnung festgestellt. Änderungen der Tagesordnung erfolgen mit einfacher Stimmehrheit.

(6) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird allen Mitgliedern, dem Rektorat und der Gleichstellungsbeauftragten mit einer Frist zur Erhebung von Einwänden zugeleitet. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Frist keine Einwendungen erhoben werden.

(7) Zur ersten Sitzung eines Hochschulrats lädt die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet ein Hochschulratsmitglied die Sitzung.

§ 5

Abstimmungen und Wahlen

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Bei Verhinderung können die Mitglieder ihr Stimmrecht vor der Sitzung durch schriftliche Erklärung per Post, Fax oder Email gegenüber der oder dem Vorsitzenden auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. In diesem Fall gilt das abwesende Mitglied als anwesend. Jedes Mitglied darf insgesamt nicht mehr als zwei Stimmrechte wahrnehmen.

(2) In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die oder der Vorsitzende; dies gilt nicht für Wahlen. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind dem Hochschulrat unverzüglich mitzuteilen.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Mehrheit der Hochschulratsmitglieder für einen Antrag stimmt. Bei Stimmgleichheit* gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Wird die Mehrheit nicht erreicht und wird ein Antrag auch nicht mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder abgelehnt, ist bei der nächsten Sitzung über den entsprechenden Punkt erneut zu beraten und abzustimmen. Die Beschlussfassung erfolgt dann mit einfacher Mehrheit. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf die geänderten Abstimmungsmodalitäten ist in der Einladung zu dieser Sitzung hinzuweisen.

* Vier Ja-Stimmen, vier Nein-Stimmen und/oder Enthaltungen.

(4) Abstimmungen erfolgen offen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlüsse wird vor der Abstimmung festgelegt.

(5) Bei Vorliegen mehrerer Anträge auf Abstimmung wird der weitestgehende zuerst abgestimmt.

(6) Eine Abstimmung kann im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe per Post, Telefax oder E-Mail erfolgen. Den Mitgliedern sind die für die Stimmabgabe notwendigen Unterlagen rechtzeitig zuzusenden. Widerspricht ein Mitglied der Abstimmung im Umlaufverfahren, ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten. Das Ergebnis der Abstimmung ist in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(7) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen.

(8) Wahlen erfolgen geheim; eine Wahl im Umlaufverfahren ist nicht möglich.

§ 6

Ausschüsse

Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben, insbesondere in personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten, Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse widerruflich übertragen. Ausschüsse bestehen aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulrates. Über Beschlüsse von Ausschüssen ist dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung zu berichten. Für Ausschüsse gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 entsprechend.

§ 7

Umsetzung von Beschlüssen

Die Umsetzung von Beschlüssen erfolgt durch die Hochschulverwaltung im Auftrag des Hochschulrats.

§ 8

Grundsätze der Wahl des Rektorats

(1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor, der Kanzlerin oder dem Kanzler sowie nichthauptberuflichen Prorektorinnen oder

Prorektoren, deren Anzahl der Hochschulrat bestimmt. Rektorin oder Rektor und Kanzlerin oder Kanzler werden vom Hochschulrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Sie müssen eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen.

(2) Auf Vorschlag der designierten Rektorin oder des designierten Rektors wählt der Hochschulrat die nichthauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren mit der Mehrheit seiner Stimmen. Die nichthauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gewählt. Eine Prorektorin oder ein Prorektor kann aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stammen.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Wahl der Rektorin oder des Rektors soll nach Möglichkeit sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors stattfinden.

§ 9

Findungskommission

(1) Die Wahlen werden durch eine Findungskommission vorbereitet. Der Hochschulrat sowie der Senat entsenden jeweils drei ihrer stimmberechtigten Mitglieder in die Findungskommission. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Findungskommission teil.

(2) Die Findungskommission soll auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Rektorats zusammentreten und wird hierfür rechtzeitig besetzt.

(3) Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 10

Wahl der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder

(1) Die hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats werden vom Hochschulrat öffentlich ausgeschrieben. Die Findungskommission erarbeitet hierfür Vorschläge für Auswahlkriterien und den Ausschreibungstext. Diese sollen bis spätestens vier

Monate vor dem Wahltermin dem Hochschulrat vorgelegt sein.

(2) Auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen sowie eventueller persönlicher Vorstellungen der Bewerberinnen und Bewerber – ggf. in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Hochschulrat – legt die Findungskommission dem Hochschulrat Wahlempfehlungen vor.

(3) Der Hochschulrat wählt die hauptberuflichen Rektoratsmitglieder in getrennten Wahlen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Wird auch in einem zweiten Wahlgang die Mehrheit nach Satz 1 nicht erreicht, legt die Findungskommission erneut Wahlempfehlungen vor. Eine Übertragung des Stimmrechts nach § 5 Absatz 1 Satz 3 ist ausgeschlossen.

(4) Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Senat mit der Mehrheit seiner Stimmen. Wird eine Wahl innerhalb der in der Grundordnung festgelegten Frist von 12 Wochen vom Senat nicht bestätigt, kann der Hochschulrat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Stimmen die Bestätigung ersetzen; soweit Mitglieder der Hochschule Mitglieder des Hochschulrates sind, reicht eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. Mit der Bestätigung durch den Senat oder die Ersetzung der Bestätigung durch den Hochschulrat ist die oder der Gewählte designierte Rektorin oder designierter Rektor.

§ 11

Wahl der nicht hauptberuflichen Rektoratsmitglieder

(1) Zu den Vorschlägen für die Wahl der nicht hauptberuflichen Rektoratsmitglieder durch die designierte Rektorin oder den designierten Rektor gibt die Findungskommission dem Hochschulrat Wahlempfehlungen.

(2) Für die Wahlen gilt § 10 Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Wird auch in einem zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, legt die designierte Rektorin oder der designierte Rektor erneut Vorschläge vor.

(3) § 10 Absatz 4 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 12

Abwahl von Rektoratsmitgliedern

(1) Der Hochschulrat kann nach Anhörung des Senats jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen

abwählen; mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds beendet.

(2) Vor einer Abwahl ist dem betreffenden Rektoratsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unverzüglich nach einer Abwahl ist ein Wahlverfahren entsprechend §§ 8 ff. einzuleiten. Die Vorbereitung der Wahl ist so zügig wie möglich durchzuführen.

§ 13

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Hochschulrats sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung zur Wahrung der Interessen der Fachhochschule Aachen erforderlich ist. Die Verpflichtung besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 14

Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit der Hochschulratsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 500 € für die Teilnahme an den Sitzungen des Hochschulrats. Reisekosten zu allen Sitzungen werden in Anwendung des Landesreisekostenrechts erstattet.

§ 15

Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Hochschulrats vom 23. Juni 2008.

Aachen, den 21. August 2008

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen